

Beschluss des Landrats vom 25.01.2024

Nr. 386

16. **Unterschutzstellungen gegen den Willen der Eigentümerschaft** 2023/462; Protokoll: ps

Christine Frey (FDP) wünscht die Diskussion.

://: Der Diskussion wird stattgegeben.

Zum Vorstoss motiviert habe sie der Fall Arlesheim, so **Christine Frey** (FDP). Dort sollten um die 69 Liegenschaften unter Schutz gestellt werden. Dies entspricht nicht dem 2018 revidierten Denkmalschutzgesetz, wonach eine Einzelfallbetrachtung und eine Einigung wichtig seien. Die Rednerin ist nicht nur enttäuscht, sondern auch überrascht. Das geltende Denkmal- und Heimatschutzgesetz sieht in mehreren Paragraphen vor, dass eine Einigung zu finden ist: Beispielsweise heisst es in § 2, dass der Kanton und die Gemeinde zusammen mit den Eigentümern für Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmäler als Bestandteil des kulturellen Erbes sorgen sollen, in § 5 heisst es, dass nach Möglichkeit einvernehmliche Lösungen gefunden werden sollen und in § 8 steht, dass der Regierungsrat mit Einverständnis der Eigentümerschaft und nach Anhörung der Standortgemeinde kantonal schützenswerte Liegenschaften ins Inventar aufnehmen soll. Nun steht in der Interpellationsantwort, dies alles sei aufgrund eines neuen Bundesgerichtsurteils in Frage gestellt. Es gebe einen Staatsvertrag, das so genannte Granada-Abkommen von 1985, das dafür verantwortlich sei, dass das kantonale Gesetz nicht mehr angewandt werden könne. Das geltende Gesetz ist aus dem Jahr 2018. Es ist sehr speziell, dass dieser Staatsvertrag nun aufgetaucht ist. Auf die Frage der Rednerin, wie in der Praxis mit den betroffenen Eigentümern eine einvernehmliche Lösung gefunden werden soll, erwähnt der Regierungsrat, dies sei nach Möglichkeit anzustreben, jedoch nicht zwingend. Es steht nun die Frage im Raum, ob das Denkmalschutzgesetz nochmals revidiert werden müsste, um dem ursprünglichen Willen möglichst nahe zu kommen, dass eine Unterschutzstellung nur mit Einwilligung des Eigentümers erfolgen kann. Drei wesentliche Punkte müssten diskutiert werden: Erstens: Eine Unterschutzstellung ist einzelfallbezogen zu prüfen und vorzunehmen und es gibt keine Massenunterschutzstellungen. Zweitens: Es müssten klare Vorgaben dazu entwickelt werden, wie einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Drittens: Erhebliche Nutzungseinschränkungen sollten zu Marktkonditionen entschädigt werden. Das geltende Gesetz wird immer noch dasjenige sein, das der Landrat 2018 wollte.

://: Die Interpellation ist erledigt.
